

**Juristische Fakultät
der Universität Augsburg**

Die Augsburger Juristenausbildung

Augsburg 1980

Inhalt

Vorwort	6
----------------	---

Hans Schlosser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	9
--	---

Engelbert Niebler, Professor, Dr., Dr. h. c., Richter am Bundesverfassungsgericht

Die Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung	
---	--

Bruno Bushart, Dr., Professor, Leiter der Städtischen Kunstsammlungen Augsburg

Augsburgs Kulturelle Ambiance	31
--------------------------------------	----

Reiner Schmidt, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Staatslehre und Staatsrecht an der Universität Augsburg

Das Grundstudium im Augsburger Modell	41
--	----

Joachim Herrmann, Dr., Professor, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Augsburg
und

Wilhelm Simshäuser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Justiz	46
--------------------------------------	----

Franz Knöpfle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Verwaltung 51

Wolfgang Jakob, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg und

Herbert Buchner, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen 56

Rolf Birk, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtstheorie an der Universität Augsburg und

Wilhelm Dütz, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht 61

Karl Matthias Meessen, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht

Präsident der Universität Augsburg 64

und
Hans-Jürgen Sonnenberger, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europarecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht

Wilhelm Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München und Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Die praktische Ausbildung bei der Justiz 67

Frank Sieder, Regierungspräsident von Schwaben

Die praktische Ausbildung bei der Verwaltung 71

Hans Kauffmann, Professor, Ministerialdirigent, Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes

Die Augsburger Absolventen in der Prüfung 77

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink, Studenten an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

**Das „Augsburger Modell“ einer einstufigen
Juristenausbildung aus studentischer Sicht** 84

Peter Häberle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg

**Das Theorie / Praxis - Problem im Öffentlichen Recht
aus der Sicht eines Universitätslehrers** 95

Dieter Suhr, Dr., Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik an der Universität Augsburg

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell
103

Manfred Braun, Richter beim Landgericht

**Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente
„Einphasige Juristenausbildung“ unter besonderer Berücksichtigung
des „Augsburger Modells“** 110

Anhang

Der Lehrkörper der Juristischen Fakultät 124

Schema des Modells 126

Studienplan 127

Zeittafel 129

Das „Augsburger Modell“ einer einstufigen Juristenausbildung aus studentischer Sicht

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink

A.

Einführung

Acht Jahre nach seinem Start steht das Großprojekt „Reform der Juristenausbildung“ am Scheideweg. Proklamieren die einen das Scheitern der Einstufigkeit schlechthin, so unterstreichen, ja zelebrieren die Träger des Experiments – jeder für sich – den Erfolg ihrer Modelle. Von anderer Seite, nämlich aus Kreisen der herkömmlichen Ausbildung, wächst der Druck auf die Reformversuche, gleich ob er nun in Gestalt von negativen Äußerungen, Leserbriefen oder gar gerichtlichen Klagen zutage tritt.

Vielfach wird dabei die enorme politische Brisanz der Reform übersehen. Angesichts der Rolle der Juristen als Entscheidungsträger in Verwaltung, Wirtschaft und Rechtspflege ist die Reform der Ausbildung zu diesem Beruf eine hochpolitische Sache, in der gemäß der zunehmenden ideologischen Polarisierung in der Bundesrepublik politische Grundüberzeugungen entscheidender sind als die Notwendigkeit lang überlegter und vor allem gemeinsamer Lösungen.

Lautet die Gretchen-Frage in Wahrheit also nicht: Wie sieht die bestmögliche reformierte Ausbildung aus? sondern: Bremen oder Augsburg, „Sozialklempner“ oder „Rechtstechniker“, so ist die Darstellung der „studentischen Sicht“ eine knifflige, ja kaum befriedigend zu lösende Aufgabe. Denn auch innerhalb der Studentenschaft existieren diese Gegensätzlichkeiten, sind die Positionen noch lange nicht abgeklärt, sondern kontrovers. Dem wollen wir Rechnung tragen. So wird unsere Sicht der einphasigen Ausbildung zum einen interessenbezogen sein. Gerade der ministerielle und professorale Wunsch nach Ausbildungseffizienz und Modellerfolg läßt bisweilen außer Acht, daß der Student, seine Belastbarkeit und Aufnahmefähigkeit keine beliebig veränderbaren Variablen

bilden. Sie wird zum anderen – und das scheint noch wichtiger – den Augsburger Versuch der Einphasigkeit konstruktiv kritisieren, ohne den Rahmen des Modells zu verlassen, das wir für eine grundsätzlich geglückte Lösung halten. Dies alles auf einen kurzen Nenner gebracht heißt für uns kritische Sympathie gegenüber dem “Augsburger Modell”.

B.

Einzelkritik

I. Die Säulen des Augsburger Modells – Praxisintegration, Verwertung der Grundsätze moderner Fachdidaktik, curricularer Studienaufbau und Einbeziehung der Nachbarwissenschaften – haben sich in unterschiedlicher Weise bewährt.

1. Das Alternieren von Theorie und Praxis ist der richtige Ansatz für eine effektive juristische Ausbildung. Nach zwei Jahren intensiver Beschäftigung mit Zivil- und Strafrecht kommt das Pflichtpraktikum I für den Studenten zur richtigen Zeit, um seine Fähigkeiten an der Praxis zu erproben und Fehlvorstellungen abzubauen. Gleichzeitig bietet das Praktikum eine notwendige Unterbrechung der Arbeit mit dem Nürnberger Trichter, wie sie an der Universität üblich ist.

a) Die begleitenden Arbeitsgemeinschaften bewirken eine Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung bereits gelernter Stoffe. Das Messen theoretischer Kenntnisse an praktischen Notwendigkeiten läßt ein System der Rückkoppelung entstehen, das die Fähigkeit zur dogmatischen Durchdringung eines Problems steigert.

Die Mängel des Praktikums liegen im Detail, bestimmen aber den Ausbildungserfolg des einzelnen wesentlich. Auffallen müssen die eklatanten Unterschiede in der Betreuung der Studenten durch die Ausbildungsrichter und Staatsanwälte. Nur die ständige Übung anhand laufender Fälle kann die Ausbildungsgestaltung erfolgreich werden lassen; ebenso wichtig ist das verstärkte Heranziehen der Praktikanten zur Verhandlungsführung im Zivilprozeß sowie zu Plädoyers bei Hauptverhandlungen unter Aufsicht der Ausbildungsstaatsanwälte. Hier liegt noch vieles im argen. Dabei erworbene Fähigkeiten dienen nicht nur späterem forensischen Auftreten, sondern fördern vor allem das rhetorische Vermögen.

Zu kurz bemessen wurde die Ausbildungszeit in der praktischen Strafrechtspflege. In drei Monaten kann einem Studenten nicht das Wesen der Hauptverhandlung und der staatsanwaltschaftlichen Arbeit nahegebracht werden. Die strafprozessualen Kenntnisse bleiben oberflächlich und werden bis zur Schlußprüfung wieder verschüttet.

Ein besonderes Problem stellen die Wohnungswechsel dar, welche die Kommilitonen, die den Landgerichtsbezirken Memmingen und Kempten zugewiesen werden, durchführen müssen. Diese Praktikanten müssen nach zwei Jahren Universitätsstudium ihren Augsburgener Wohnsitz auflösen und für neun Monate eine vorübergehende Bleibe im Ausbildungsort suchen, um dann nach Praktikumsende wieder nach Augsburg zurückzukehren.

b) An dieser Stelle sollen auch gleich die größten Ärgernisse der Augsburgener praktischen Ausbildung angesprochen werden: die Ferienpraxen 1 (Justiz) und 2 (Verwaltung). Die vierzehntägigen Kurse wurden aus der herkömmlichen Ausbildung übernommen; sie passen aber nicht in das Augsburgener Modell, da der Praxisbezug schon nach zweijährigem Studium beginnt. Die zweimal vierzehn Tage ärgern die Ausbilder bei Justiz und Verwaltung sowie die Studenten gleichermaßen und bringen inhaltlich fast nichts. Diese Zeit wäre lieber dem Studenten zur freien Verfügung anheim gestellt. Weniger wäre in diesem Falle mehr.

c) Ein weniger günstiges Bild ergibt eine Bilanz des Pflichtpraktikums II (Verwaltung). Es ist der Zwischenprüfung unmittelbar vorgelagert. Die Studenten verfügen über zu wenig Zeit zur individuellen Prüfungsvorbereitung, da eine Ausbildungswoche randvoll mit Veranstaltungen bepackt ist. Für das Ausmerzen persönlicher Schwachstellen bleibt zu wenig Raum. Die zweitägige Anwesenheitspflicht an den Landratsämtern bringt für den Kommilitonen zu diesem Zeitpunkt der Ausbildung kaum Gewinn. Zum einen gewähren die Platzverhältnisse an den meisten Ämtern den Praktikanten keine ausreichenden Arbeitsmöglichkeiten, zum anderen besteht die Arbeit der juristischen Staatsbeamten zum Großteil aus nebenjuristischen Tätigkeiten, für die keine Delegationsmöglichkeit auf die Studenten besteht. Dadurch artet das Praktikum teils in Leerlauf oder künstliche Beschäftigungstherapie aus. Der vierzehntägige Einführungslehrgang und die begleitenden Arbeitsgemeinschaften erfreuen sich jedoch allgemeiner studentischer Wertschätzung und sind der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung zuträglich.

d) Die weiteren Praktika — Rechtsanwalts- und Wahlstation — entziehen sich einer einheitlichen Beurteilung aus studentischer Sicht. Da jedem Kommilitonen die Wahl seines Rechtsanwalts freisteht, kann er den Zeitaufwand bestimmen, der ihm angemessen erscheint. Ähnlich stellt sich die Situation für das Pflichtwahlpraktikum dar, da die breite Angebotspalette (vgl. § 112 Abs. 3, Abs. 4 JAPO) jedem genügend Freiraum für individuelle Arbeit läßt. Begrüßenswert bleiben die begleitenden Arbeitsgemeinschaften von Justiz und Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Schlußprüfung.

2. In Zusammenhang mit der Praxisintegration steht die Säule "Verwertung der Grundsätze moderner Fachdidaktik", worunter in Augsburg das Kleingruppenkonzept, der Praktikereinsatz in der Universitätsausbildung und die Einbeziehung von Professoren in die praktische Ausbildung zu verstehen sind.

a) Die Praktiker sind in die Universitätsausbildung gut integriert und arbeiten für die Studenten mit Gewinn; als Hauptaufgabe halten sie vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften, in denen vor allem die Fallbearbeitungstechnik geübt wird. Vorlesungen werden zum Teil auf Ministerialbeamte übertragen. Die Professoren machen von der Möglichkeit, in der praktischen Ausbildung zu unterrichten, nur wenig Gebrauch. Die Akzeptanz der Vorlesungen in den Praktika ist von studentischer Seite nicht sehr hoch. Allerdings würde es sich lohnen, universitäre Lehrpersonen vermehrt für die theoretische Aufbereitung bestimmter Gebiete zu gewinnen, um die Praxis-Theoriever-zahnung weiter auszubauen.

b) Das Kleingruppenkonzept stellt für die Studenten einen großen Vorteil dar, auch wenn die konzipierte Form nicht durchgehalten werden konnte. Die Gruppenstärken mit zwanzig bis fünfunddreißig Personen sind erträglich. Die Kleingruppe mußte zunehmend zur weiteren Stoffvermittlung zweckentfremdet werden; vor allem im Straf- und Verwaltungsrecht wurde sie bisweilen zur Fortsetzung der Vorlesung mit anderen Mitteln, bei der Gespräch und Diskussion über die Lösung eines Falles entfielen.

Das Kleingruppenkonzept leidet z.T. unter dem Mangel genügender geeigneter Lehrpersonen, so daß die einzelnen Gruppen in einem Jahr zum Teil einen sehr unterschiedlichen Ausbildungsstand erzielen.

c) Eine Fortentwicklung fachdidaktischer Ansätze hat bisher nur in bescheidenem Rahmen stattgefunden. Erprobt wurde im

Rahmen von verfassungsrechtlichen Seminaren die Unterrichtsform der "Debating Society". Im Rahmen des Spezialstudiums wurde zur Erstellung eines Kommentars ein Projektstudium durchgeführt, bei dem nicht mehr die Aufbereitung des Lehrstoffs nach systematischen und dogmatischen Gesichtspunkten, sondern nach den Erfordernissen eines konkreten Projekts erfolgt.

Die Motivation der Kommilitonen bei diesen Lehrformen war hoch, und es wäre insbesondere für das Spezialstudium eine breitere Fächerung der Lehrformen zu wünschen. Diese Forderung tauchte auch in der Kommission für Nachbarwissenschaften auf, die auf studentische Anregung hin eingesetzt wurde. Bei den Professoren besteht aber nur wenig Neigung, das traditionelle Konzept der Vorlesung zu verlassen und neue Wege der Wissensvermittlung zu gehen. Wir glauben aber, daß auch die Lehrpersonen bei der Erprobung neuer Lehrformen einen Gewinn für ihre Arbeit erzielen können.

3. Eine weitere Besonderheit des Augsburger Modells ist die curriculare Aufteilung des Lernstoffes und die Verblockung von Lehrveranstaltungen.

a) Die Konzentration eines Stoffgebietes auf einen Semesterteil und die daraus resultierende hohe Stundenbelastung waren einer sinnvollen Stoffaufnahme abträglich. So muß sich der Student für eine kurze Zeit mit Macht auf ein Teilgebiet konzentrieren, um dann von diesem Gebiet eine lange Zeit überhaupt nichts mehr zu hören; das verblockt angebotene Wissen kann sich nicht setzen, eine kontinuierliche Verarbeitung droht zu entfallen. Eine Entzerrung der Blöcke ist deshalb dringend angezeigt.

b) Das Augsburger Curriculum drückt ebenfalls den Grundgedanken der Verblockung aus. Grundstudium I und II konzentrieren sich hauptsächlich auf die Kerngebiete. Es findet eine rigorose Straffung des Stoffes statt unter einer hohen Stundenbelastung, die nur ungenügend Zeit für das Selbststudium eröffnet. Die Abwechslung mit den Praktika läßt dieses Manko aber geringer werden. Die Straffung bietet den Vorteil, daß von Beginn an keine Orientierungslosigkeit eintritt, bringt aber nachteilig die absolute Ausrichtung auf die Hauptfächer mit sich und läßt nicht prüfungsrelevanten Fächern wenig Spielraum. Entzerrung könnte ein Mehr an Wissensaufnahme und Entfaltung bedeuten. Diese Forderung stellen auch einige in diesem Modell tätige Praktiker auf. Sie stößt aber allenthalben auf taube Ohren, da der Zeitvorsprung des Augsburger Modells gegenüber der herkömmlichen Ausbildung unter keinen Umständen ge-

opfert werden soll, weil er mittlerweile als Hauptpositivum der einstufigen Ausbildung gilt. Das vordringliche Abstellen auf den Zeitfaktor begegnet unserer Kritik, weil die inhaltliche Ausgestaltung darunter gelitten hat und weiter leidet.

c) Ein großer Erfolg sind hingegen die Integrativstudien I und II vor den jeweiligen Examina sowie das Spezialstudium. Die Integrativstudien erweisen sich als systemnotwendig, da darin alle unterschiedlichen Teilgebiete zusammengefaßt werden und die Einheit der Rechtsordnung bewußt gemacht wird. Die Zusammenschau der Rechtsgebiete ist aber nicht nur rein akademischer Natur, sondern auch sinnvolle Examensvorbereitung. Es dürfte diesem Konzept der universitären Stoffwiederholung zuzuschreiben sein, daß Augsburg bis heute für Repetitoren und Pauker ein schlechtes Pflaster ist.

Das Spezialstudium bietet ein breit gefächertes juristisches Angebot. Die Gruppen Justiz und Verwaltung sind vom Lehrangebot her noch zu dürftig und keine adäquaten Inhaltsalternativen zu den anderen Spezialstudienzweigen. Es fehlt die Motivation, mit bisher erworbenem Wissen in neue Gebiete vorzustoßen. Die Kommission zur Einbeziehung der Nachbarwissenschaften hat Vorschläge zur attraktiveren Ausgestaltung der Justiz- und Verwaltungsgruppe ausgearbeitet, die bisher aber noch nicht realisiert wurden. Die Stellung des Spezialstudiums nach der Zwischenprüfung erlaubt eine gewinnbringende und methodisch gehaltvolle Beschäftigung, so daß dieses Ausbildungsjahr für die künftige Berufsausübung wesentlich mehr zu leisten geeignet ist als die halbherzige Beschäftigung mit den Wahlfachgruppen herkömmlicher Ausbildung. Das Spezialstudium ist eines der großen Juwelle im Augsburger Modell.

4. Versagt hat die Augsburger Ausbildung hingegen in der Einbeziehung der Nachbarwissenschaften. Die Hauptschwierigkeit läßt sich leicht auf einen Nenner bringen: Wenn Zeit für die Nachbarwissenschaften vorhanden ist, fehlt noch das juristische Verständnis. Ist dies geschaffen, fehlt es an der Zeit für die sinnvolle Arbeit mit den Randgebieten. In der Kommission hat die Studentenvertretung gefordert, daß die Nachbarfächer unmittelbar mit den juristischen Fächern verbunden werden, um eine Verzahnung und praktische Anwendung zu erreichen. Dies hätte insbesondere die Bereitschaft zu interdisziplinären und integrierten Lehrveranstaltungen erfordert. Dieses Verlangen würde auf Kosten der Vollständigkeit und Systematik des jeweiligen Nachbarfaches gehen; die Professoren haben von vorneherein abgewinkt. Die Vorschläge und Anregungen der Kommission sind in den einzelnen Instituten gestrandet. Es herrscht allenthalben

Unmut, sich mit dem Thema Nachbarwissenschaften zu beschäftigen. Viele Professoren benennen dabei die zugegebenermaßen geringe Motivation der Studenten zum Kronzeugen. So ist es ein Leichtes, die Nachbarfächer abzublocken. Ohne grundlegende Änderung des Curriculums und der Lehrmethoden läßt sich eine Verbesserung der Situation nicht herbeiführen. Dazu ist aber niemand bereit. Der Ruf nach der Einbeziehung der Nachbarwissenschaften in den Prüfungsstoff hilft allein nicht weiter. Der Student hat in 6 1/4 Jahren denselben Stoff zu bewältigen, für den ein Absolvent der herkömmlichen Ausbildung 8 Jahre und mehr Zeit hat. Deshalb könnte eine Prüfungsrelevanz der Nebengewissenschaften nur auf Kosten juristischen Stoffes gehen, was gemeinhin abgelehnt wird. Die Studentenschaft wird sich aber keinesfalls mit der klammheimlichen Abschaffung des nachbarwissenschaftlichen Bezugs zufriedengeben. Die Forderung nach einer verstärkten Einbeziehung bleibt auf dem Tisch.

Unsere Lösung für viele Probleme des Augsburger Modells wäre sehr einfach:

Die fühlbare Verlängerung der Studienzeit. Dann könnte man über die curriculare Ausgestaltung in weitere Diskussionen eintreten, weil wieder Spielraum vorhanden wäre. In der jetzigen Form der Ausbildung kann nichts mehr bewegt oder umgeschichtet werden, da jeder Tag von Beginn bis zum Ende des Studiums mit Veranstaltungen beplant ist.

II. Statusfragen

1. Die herkömmliche Ausbildung der Juristen kennt zwei klar abgetrennte Rechtsstellungen des Auszubildenden: Student und Referendar.

Die Rechtsstellung des einstufig ausgebildeten Jurastudenten stellt sich dagegen anders dar. Er ist vom Beginn des Studiums bis zum Schlußexamen an der Universität als Student immatrikuliert. Diese Stellung wird jedoch von vier verschiedenen Statusarten während bestimmter Ausbildungsabschnitte überlagert:

Rechtspraktikant ohne Bezüge (Pflichtpraktikum I u. II), Rechtspraktikant mit Bezügen (Integrativstudium I), Rechtsreferendar (Pflichtpraktikum III), Rechtspraktikant mit Bezügen (Spezialstudium) und erneut Rechtsreferendar (Pflichtwahlpraktikum bis Ausbildungsende; vgl. dazu im Anhang die Zeit-tafel).

2. Dieser Wirrwarr von Statusänderungen wirft diverse Probleme auf. So ist die Frage, ob bei Eintritt in die Praktika I und II ein Austritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung möglich ist, noch nicht geklärt.

Unklarheit herrscht weiter darüber, für welche Zeit eine Nachversicherungspflicht des Dienstherrn der Rechtspraktikanten nach § 9 AVG besteht, da die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nur für die Zeit des Pflichtpraktikums III und das Pflichtwahlpraktikum inklusive Schlußprüfung (ca. 9 Monate) erfolgt. Insoweit besteht gegenüber den Rechtsreferendaren der herkömmlichen Ausbildung eine Benachteiligung, da diese für insgesamt ca. 30 Monate nachzuversichern sind (Dauer des Vorbereitungsdienstes inklusive Dauer des 2. Staatsexamens). Für die Juristen der einphasigen Ausbildung bestünde daher nur eine Nachversicherungspflicht für ca. 12 Monate.

3. Ein ebenso gewichtiges Problem stellt die gesellschaftliche Einordnung des Rechtspraktikanten dar. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Bezeichnung Rechtspraktikant der Geruch der "Zweitklassigkeit" anhaftet. Besonders nach der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung während des Spezialstudiums wirkt sich die Bezeichnung Rechtspraktikant nachteilig aus, vermittelt sie doch den Eindruck, daß es noch an der durch das erste Staatsexamen zu erwerbenden Qualifikation fehle. Gerade hier wird deutlich, daß das Augsburger Modell nicht genügend Eingang in das Umfeld der Universität gefunden hat.

III. Prüfungsfragen

Die studienbegleitenden Prüfungen, die im Rahmen von Übungen zu absolvieren sind, unterliegen einem strengen Aufbau und sind dem jeweiligen Studienabschnitt zugeordnet. Für jeden Studenten sind Einstieg und Zugang zur Rechtswissenschaft vorausgeplant, was individuelle Belange schmälert. Demgegenüber darf nicht verkannt werden, daß die in der herkömmlichen Ausbildung üblichen und laut beklagten "Leersemerster" in Augsburg entfallen. Das detailliert durchgeplante Prüfungssystem ist der Tribut an das praxisintegrierende Moment des Modells. Voraussetzung für die Pflichtpraktika kann aber nur der Nachweis theoretischer Qualifikationen sein.

1. Da die Übungen nur einmal jährlich angeboten werden, von ihrem Bestehen aber die "Versetzung" in das nächste Studienjahr abhängt, ergibt sich ein erheblicher Prüfungsdruck. Ein Vorgesmack auf die Zwischenprüfung wird so frühzeitig "gewährt".

Statt der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens dienen die Hausarbeiten in der Regel der Stoffvermittlung. Aufgrund des gedrängten Zeitplans werden sie schon häufig vor Beginn der zur Übung gehörenden Veranstaltungen ausgegeben. Diese wissensvermittelnde Funktion wird besonders deutlich im Grundstudium II.

Die Dichte des Modells muß Kritik hervorrufen. Oft überschneiden sich Wiederholungsübungen mit der nächsten Pflichtübung. Teils reichen auch Übungen so nahe an Praktika heran, daß in manchen Fällen bis zum letzten Augenblick unklar bleibt, ob die erforderliche Qualifikation für die Praxis erreicht wurde. An diesen Nahtstellen täte Entzerrung not.

2. Die Zwischenprüfung ist dem ersten juristischen Staatsexamen jederzeit vergleichbar. Bei der Prüfungsvorbereitung wirkt sich der gestraffte Aufbau der studienbegleitenden Leistungskontrollen aus, die eine ständige Selbstkontrolle darstellen. Insbesondere die in den praktikumsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften gestellten Klausuren führen an die Zwischenprüfung heran.

Nicht verschwiegen werden darf jedoch, daß die Vorbereitung auf das Zivil- und Strafrecht besondere Mühe beansprucht, da aufgrund des Pflichtpraktikums II die Kenntnisse aus dem Zivil- und Strafrecht größtenteils verschüttet werden. Der Zwang, sich mit dem öffentlichen Recht vertraut zu machen, erschwert eine intensive Vorbereitung auf das Examen. Die Zwischenprüfung erfüllt weiter den Zweck, die während der Praktika erworbenen Rechtskenntnisse und Fähigkeiten prüfungsmäßig aufzuarbeiten. Hierin liegt ein gravierender Unterschied zum ersten Staatsexamen, das lediglich die Aufgabe einer Schwellenprüfung erfüllt. Die 25 %ige Anrechnung der Zwischenprüfungsnote auf die Schlußnote motiviert zu einer zielgerichteten Vorbereitung, deren Beweggrund nicht alleine das Bestehen, sondern auch das WIE des Abschneidens ist. Wird das systemimmanente Reformelement der Anrechnung gestrichen, so entfällt damit die Motivation früher zielgerichteter Examensvorbereitung. Ein Niveauabfall in der Zwischenprüfung ist zu befürchten. Ob damit der Ausbildung und dem Anspruch des Modells Rechnung getragen wird, ist zu bezweifeln.

3. Die am Ende der Ausbildung abzulegende Schlußprüfung verdient in zweierlei Hinsicht eine positive Bewertung. Einmal trägt sie dem Modellcharakter dadurch Rechnung, daß drei der elf Examensarbeiten aus dem Spezialfach gestellt werden. Somit kann die intensive Beschäftigung mit dem Spezialstudienzweig auch Eingang in die notenmäßige Bewertung finden. Die Schluß-

prüfung in der gegenwärtigen Form hat zum anderen dafür gesorgt, daß der in der Ausbildungsnote zum Ausdruck kommende Leistungsstand mit dem der zweiphasig ausgebildeten Studenten jederzeit vergleichbar blieb. Acht der elf Examensarbeiten werden gemeinsam mit dem zweiten Staatsexamen der herkömmlichen Ausbildung geschrieben und mit diesen bewertet. Die bisherigen Examensergebnisse lassen den Schluß zu, daß es das Augsburger Modell erlaubt, in kürzerer Zeit einen mit der herkömmlichen Ausbildung vergleichbaren Leistungsstand zu erreichen. Dies ist ungeachtet mancher Tücken des Modells ein Erfolg.

4. Jedoch ist es unmöglich, Kommilitonen anderer Universitäten an diesen Vorzügen teilhaben zu lassen, da ein Überwechseln nach Augsburg wegen des durchorganisierten Aufbaus nicht in Betracht kommt. Auch in der Gegenrichtung ist die Fortsetzung des juristischen Studiums nur bei Verzicht auf die Anrechnung der abgeleisteten Praktika möglich, falls der Wechsel später als nach dem 2. Studienjahr erfolgt.

C.

Fortbestand des Modells

Was wird aus dem Augsburger Modell nach 1981 werden? Diese Frage scheint auf den ersten Blick schon beantwortet: "Das Ergebnis, auch wenn es noch kein endgültiges sein kann, berechtigt zur Fortsetzung des Modells", schrieb der bayerische Justizminister Dr. Hillermeier im November 1978 anläßlich der ersten Augsburger Examensergebnisse. Dennoch lassen eine Reihe von Tatsachen eine andere Entwicklung befürchten und nähren die Vermutung, am Ende der Gesamtentwicklung werde nicht ein neukonzipiertes und eingehend erprobtes einstufiges Studium, sondern vielmehr eine modifizierte Zweiphasigkeit stehen – nicht Fisch, nicht Fleisch.

Nun geht es nicht darum, die Einstufigkeit zur heiligen Kuh zu erheben. Mit ihrer Erprobung waren jedoch neben der Verkürzung der Ausbildungszeit und der Praxisintegration zwei Forderungen verbunden, die nicht Stück für Stück von der Bildfläche verschwinden dürfen:

1. Die verstärkte Befassung des Studenten mit den juristischen Nachbargebieten (Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Verwaltungslehre)

2. und die Einbeziehung moderner didaktischer Konzepte in das Studium.

In der Zusammenschau dieser Punkte wird die zentrale Vorgabe des gesamten Projektes erkennbar: der Wunsch nach einer zeitgerechten Reform des Juristenbildes. Bayern hat seine Zielvorstellung – im Gegensatz zur herkömmlichen Ausbildung, wo vergleichbare Regelungen fehlen – in § 66 JAPO niedergelegt. Der von den Vorgaben der JAPO ausgehende Reformdruck ist aufs Engste mit der einstufigen Gestaltung des Studiums verbunden. Er wird verlorengehen, wenn – auch unter leicht veränderten Vorzeichen – die Rückkehr in die Zweiphasigkeit erfolgt. Dies lassen die zumeist negativen Urteile von Professoren aus der herkömmlichen Ausbildung befürchten, wo augenscheinlich vor der Konfrontation mit Praxis und neuen Lehrkonzepten Furcht besteht.

Daneben darf nicht der Blick darauf verstellt werden, daß es heute wie zu Beginn der Erprobungsphase darum geht, die Juristenausbildung zwar bundesweit zu reformieren, dabei jedoch eine größtmögliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dieses Ziel läßt sich sicher nicht durch den glatten Schnitt erreichen, den das Justizministerium mit seiner Weigerung vollziehen möchte, die zehnjährige Erprobungsfrist zu verlängern. Eine Reihe von Ausbildungsmodellen haben später als Augsburg begonnen und sind aus diesem Grunde noch nicht in der Lage, vergleichbar umfassende Ergebnisse vorzulegen. Wenn sich auch schon heute abzeichnet, daß die eine oder andere Lösung nicht weiterverfolgt werden wird, so sind es die dort gewonnenen didaktischen Erkenntnisse jedoch sicherlich wert, in die Überlegungen einbezogen zu werden. Unserer Ansicht nach ist eine gründliche bundesweite Auswertung der in allen Reformversuchen gewonnenen Erkenntnisse unverzichtbar.

Ludwig Thoma hat anhand seines Landgerichtsrats Alois Eschenberger einmal eine bitterböse und zugleich traurige Juristenbeschreibung zum besten gegeben:

“Er kümmerte sich nicht um das Wesen der Dinge, sondern ausschließlich darum, unter welchen rechtlichen Begriff dieselben zu subsumieren waren.“ Das ist sicherlich das Letzte, was bei der Reform der Juristenausbildung herauskommen dürfte.